

ALWIN GENTSCH / DRESDEN

DER ENTWURF ZU EINEM BERUFSSCHULGESETZ

Der Dualismus im fächfichen Berufs- und Gewerbefchulwesen ist nachgerade zu einer Gefahr für die weitere günstige Entwicklung dieses Schulzweiges geworden. Zu begrüßen war es deshalb, als vor Jahresfrist das Gesamtministerium dem Wirtschaftsministerium einen bindenden Auftrag für die Ausarbeitung eines Berufsschulgesetzes erteilte. Es kann von berufstätigen und im Wirtschaftsleben stehenden Menschen nur gutgeheißen werden, wenn alle Schulen, die als die erste und wichtigste Aufgabe die sittliche und berufliche Ertüchtigung des gewerblichen Nachwuchses betrachten sollen, den Stellen untergeordnet werden, die in innigem Kontakt mit der Wirtschaft stehen und deren Belange am besten zu verstehen und zu würdigen wissen. Und das ist eben das Wirtschaftsministerium, das sich des ihm erteilten Auftrages auch mit der notwendigen Sorgfalt angenommen hat. Es hat dem Landtag ein *Gesetz zur Vereinheitlichung des gesamten beruflichen Unterrichtswesens (Schulüberleitungsgesetz)* zugehen lassen. In den einleitenden Worten zur Begründung dieses Entwurfes stellt sich das Ministerium auf den Standpunkt, daß zur einheitlichen Gestaltung des eigentlichen Berufsschulgesetzes vorerst eine Grundlage geschaffen werden muß. Dies herbeizuführen, soll das Gesetz — wie wir es in den weiteren Ausführungen kurz nennen wollen — berufen sein. Ich will versuchen, nachfolgend das Wesentlichste dieses Gesetzes in knappen Sätzen wiederzugeben, um damit auch unfern Kollegen Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten. In reichlichem Maße ist das ja schon von seiten der Lehrerschaft geschehen, und es wäre nur zu begrüßen, wenn auch die gewerblichen Kreise die ganze schulische Angelegenheit sich so zu eigen machen wollten, daß sie die Vorgänge auf diesem Gebiete ganz ohne Voreingenommenheit verfolgen könnten. Ein Unding ist es auf jeden Fall, wenn heute gewisse Kreise die rein schulischen Momente in dieser Angelegenheit hintanstellen und das Ganze zu einer Standesfrage umwandeln. Merkwürdig erscheinen mir Einwände, die von der »Unfähigkeit« des Wirtschaftsministeriums in schulischen Fragen sprechen und dabei außer acht lassen, daß die Erziehung zum ganzen Menschen in dem großen Schulwesen, das das Wirtschaftsministerium in Sachsen seit Jahrzehnten betreut, sehr gut durchgeführt ist. Es macht den Eindruck, als ob nicht die Sorge um die Berufsschulen, sondern die Rücksichten auf das Volksbildungsministerium die Entscheidung beeinflussen sollten.

Nun zum Gesetze selbst. Eingangs wird betont, daß das Gesetz das gesamte berufliche Unterrichtswesen umfaßt, soweit es der Ausbildung in Gewerbe, Hauswirtschaft und Landwirtschaft dient. Es bezieht sich in diesem Rahmen auf alle öffentlichen und privaten Schulen, sonstige Lehrgänge, die nicht als Schulen anzusprechen sind, und auf den Privatunterricht. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium. Aus besondern Gründen können Aufsichts- und Verwaltungsrechte für einzelne Teile auch andern Ministerien übertragen werden. Weiterhin sollen an die Stelle der *verschiedenen* jetzigen Aufsichtsbehörden

— Bezirkschulämter, Gemeinden, Amts- oder Kreishauptmannschaften — einheitlich Berufsschulämter mit Berufsschulräten gestellt werden, um die Entwicklung der Berufsschulen unter der einen Aufsichtsbehörde gleichmäßig zu gestalten. Dem Berufsschulamt stehen ein Bezirkschullehrerrat und ein Berufsschulprüfungsausschuß zur Seite. Der eine wird gebildet aus Vertretern der Schulleiter, Lehrer und dem Schularzt, und der andre aus den Vertretern der Gemeinden, Unternehmer, Arbeiter und Eltern. Die Arbeitervertreter werden durch die Gewerkschaften gewählt, die Vertreter der Unternehmer durch die Kammern (Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftskammern) und die der Eltern zugleich mit den Vertretern der Gemeinde durch die Gemeinde selbst. Die Zahl der einzelnen Vertreter richtet sich nach der Größe des betreffenden Bezirkes. Der Unterricht ist hauptamtlichen Lehrkräften zu übertragen. Sie sollen die staatliche Prüfung für Berufsschullehrer, Gewerbelehrer, Landwirtschaftslehrer, Handelslehrer oder Textilschullehrer abgelegt haben. Darüber hinaus sind noch zugelassen Lehrer, die an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert und die Schlußprüfung abgelegt haben, und solche, die sich an einer staatlichen Akademie mit Erfolg ausgebildet haben. Fachleute, die diesen Anforderungen nicht genügen, können als Fachlehrer oder Lehrwerkmeister angestellt werden. In besondern Fällen kann das Ministerium Ausnahmen zulassen. Das Ministerium rechnet im allgemeinen mit der weitem freiwilligen Bereiterklärung der Volksschullehrer zum Berufsschulunterricht. Es betont aber weiter, daß die im Schulbedarfsgesetz festgelegte Verpflichtung um der Selbständigkeit der Berufsschulen willen fallen muß. Über die Räume und die Einrichtungen, die bisher den Berufsschulen dienten, verfügt künftig das Wirtschaftsministerium. Die Schulgeldfreiheit wird auch auswärtigen Schülern gewährleistet. Der Schüler hat in der Regel die Schule seines Beschäftigungsortes zu besuchen. Ältere Leute, die bereits im Berufsleben stehen, können am Unterricht teilnehmen, soweit hierdurch nicht neue Klaffenzüge notwendig werden. Das Schulgeld in solchen Fällen bestimmt das Ministerium. Das gleiche in bezug auf das Schulgeld gilt auch für den Besuch des vierten Schuljahres. Dieses kann für Lehrlinge eingerichtet werden, die ohnehin eine vierjährige Lehrzeit haben. Voraussetzung ist dabei, daß der Besuch des vierten Schuljahres im Lehrvertrag festgelegt wird. Für den Unterricht in Werkstätten, Laboratorien und Schulküchen sollen Gebühren erhoben werden, jedoch ist vorgesehen, diese bedürftigen Schülern zu erlassen. Alle Jugendlichen sollen drei Jahre nach erfüllter Volksschulpflicht die Berufsschule besuchen, aber nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, das der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgeht. Die Heirat befreit von der weiteren Schulpflicht. Von der Berufsschulpflicht wird ferner befreit, wer das 9. und 10. Schuljahr der allgemeinen Volksschule oder die dem 10. Schuljahr entsprechende Klasse einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt, eine gewerbliche, kaufmännische, land- oder hauswirtschaftliche